

2179/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 4:

Im Jahr 1996 wurden im Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beziehungsweise im Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz keine Investitionen über Leasing getätigt. Es besteht lediglich ein vom damals zuständigen Bundeskanzleramt im Jahr 1991 abgeschlossener Leasingvertrag, der das Budget des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz im Jahr 1996 im Umfang von S 2,500.140.- belastet hat.

Der im Jahr 1996 durch Ankauf abgedeckte Investitionsbedarf belief sich im Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf rund S 57,627.000.-. Eine Aufteilung der im Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz getätigten Investitionen auf die Verwaltungsbereiche, die aufgrund der letzten Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. I Nr. 21/1997) in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beziehungsweise des Bundeskanzleramtes fallen, ist nicht möglich. Als Orientierungshilfe sei jedoch gesagt, daß der im Jahr 1996 durch Ankauf abgedeckte Investitionsbedarf des gesamten Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz einen Umfang von S 62,762.095.- hatte.

Zu Frage 2:

Die Auftragsvergabe erfolgt nach den für den Bund als Auftraggeber maßgeblichen Rechtsvorschriften (z.B. Bundesvergabegesetz), weshalb auch allfällige Leasingaufträge nach Maßgabe dieser vergaberechtlichen Bestimmungen öffentlich auszuschreiben wären.

Zu Frage 3 :

Wie bereits angeführt wurden im Jahr 1996 keine Leasingaufträge vergeben.

Zu den Fragen 5 und 8:

Für einen Großteil der zu beschaffenden Güter kommt die Vertragsform Leasing aufgrund der Art dieser Güter (z.B. Mobilien wie etwa Möbel) von Haus aus nicht in Betracht. In den restlichen Fällen erfolgt die Entscheidung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit. Daher kommt dem Kostenvergleich zwischen den beiden Varianten eine zentrale Bedeutung zu. Allgemein hat die Beschaffung über Leasing in Summe eher höhere Anschaffungskosten zur Folge.

Weiters ist mein Ressort in Hinblick auf das Budgetprinzip der Periodizität (Einjährigkeit) auch bemüht die Budgetbelastung für künftige Finanzjahre möglichst zu minimieren, was ebenfalls für eine Beschaffung über Ankauf spricht.

Die Entscheidung über Leasing oder Ankauf trifft die beschaffende Stelle nach Maßgabe der Geschäftseinteilung.

Zu Frage 6 und 7:

Der bereits erwähnte Leasingvertrag aus dem Jahr 1991 wurde für eine Dauer von 60 Monaten abgeschlossen. Es wurde keine Anzahlung geleistet.

Zu Frage 9:

Es werden sowohl die Leasingentgelte für das laufende Haushaltsjahr, wie auch die Leasingraten für die gesamte Laufzeit budgetmäßig gebucht.